

Stand: 30.06.2026 22:37:30

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/19226

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) (Drs. 17/18388) - hier: Budget für Arbeit modifizieren - moderaten Anreiz schaffen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/19226 vom 28.11.2017
2. Mitteilung 17/19729 vom 28.11.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/19342 des SO vom 30.11.2017



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)

(Drs. 17/18388)

hier: Budget für Arbeit modifizieren – moderaten Anreiz schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 66b Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 61 Abs. 2 Satz 2 SGB IX beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber höchstens 50 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV.“

Begründung:

Laut Bundesteilhabegesetz umfasst das Budget für Arbeit einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die unter Umständen nötige Unterstützung am Arbeitsplatz. Die Chancen, dass aus diesem neuen Instrument ein Erfolg wird, wären größer, wenn die monatliche Bezugsgröße nach § 61 Abs. 2 SGB IX von 48 Prozent auf 50 Prozent angehoben würde.

Neben der Höhe des Lohnkostenzuschusses an den Arbeitgeber ist auch die Kopplung der Kosten für das Budget für Arbeit mit den Kosten für einen Werkstattplatz zu überarbeiten. So ist im Bundesteilhabegesetz nur der Lohnkostenzuschuss in seiner Höhe absolut begrenzt, indem er nicht höher sein darf als 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße. Zu begrüßen ist, dass der Freistaat von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, die Deckelung auf 48 Prozent der Bezugsgröße anzuheben. Allerdings sollen unter diese Deckelung auch die Aufwendungen für die Unterstützung am Arbeitsplatz fallen. Diese Kopplung muss überarbeitet werden.



Mitteilung

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/19226, 17/19342

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)

(Drs. 17/18388)

hier: Budget für Arbeit modifizieren - moderaten Anreiz schaffen

Der Änderungsantrag mit der Drucksachenummer 17/19226 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend,
Familie und Integration

1. **Gesetzentwurf der Staatsregierung**
Drs. 17/18388

für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I)
 2. **Änderungsantrag der Abgeordneten I-lona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD**
Drs. 17/18909

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) (Drs. 17/18388)
hier: Valides Instrument zur Bedarfserhebung entwickeln
 3. **Änderungsantrag der Abgeordneten I-lona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD**
Drs. 17/18910

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) (Drs. 17/18388)
hier: Menschen mit Behinderungen besser an Schiedsverfahren beteiligen
 4. **Änderungsantrag der Abgeordneten I-lona Deckwerth, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann u.a. SPD**
Drs. 17/18911

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) (Drs. 17/18388)
hier: Inklusion in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichen
 5. **Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 17/18991

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) (Drs. 17/18388)
 6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Ingrid Heckner, Judith Gerlach u.a. CSU**
Drs. 17/19212

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (Drs. 17/18388)
hier: Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes
 7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 17/19225

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (Drs. 17/18388)
hier: Lebenshilfe Bayern in Arbeitsgruppe mit einbeziehen
 8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 17/19226

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I (BayTHG I) (Drs. 17/18388)
hier: Budget für Arbeit modifizieren - moderaten Anreiz schaffen
- I. **Beschlussempfehlung:**

Zustimmung.

Berichterstatter zu 1: **Joachim Unterländer**
 Berichterstatterin zu 2-4: **Ilona Deckwerth**
 Berichterstatterin zu 5: **Kerstin Celina**
 Mitberichterstatterin zu 1: **Ilona Deckwerth**
 Mitberichterstatter zu 2-5: **Joachim Unterländer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/18909; Drs. 17/18910, Drs. 17/18911, Drs. 18991, Drs. 17/19212, Drs. 17/19225 und Drs. 17/19226 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/18909, Drs. 17/18910, Drs. 17/18911 und Drs. 17/18991 in seiner 74. Sitzung am 16. November 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/18911 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/18909, 17/18910 und 17/18991 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/18909, Drs. 17/18910, Drs. 17/18911, Drs. 17/18991, Drs. 17/19212, und Drs. 17/19225 in seiner 173. Sitzung am 28. November 2017 mitberaten. Den Änderungsantrag Drs. 17/19226 haben die Antragsteller zurückgezogen.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ , mindestens jedoch 176 Euro monatlich“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei Berechtigten, die in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden oder die Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des SGB XI in Anspruch nehmen, verringert sich das Blindengeld um den aus diesen Mitteln übernommenen Betrag, höchstens jedoch um 50 %.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9 und Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 8 am 1. Februar 2018,
2. § 1 Nr. 5 am 1. März 2018 und
3. § 2 am 1. Januar 2019

in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.

17/19212 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme zum Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.

17/18911 und 17/18991 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/18909 und 17/18910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19225 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/18909, Drs. 17/18910, Drs. 17/18911, Drs. 17/18991, Drs. 17/19212 und Drs. 17/19225 in seiner 80. Sitzung am 30. November 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 3 Nr. 11 betreffend die Übergangsregelung in § 101 wird nach den Wörtern „Verfahren, die am“ das Datum „17. Januar 2018“ und nach den Wörtern „nach den bis zum“ das Datum „16. Januar 2018“ eingefügt.
2. Im neuen § 9 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „17. Januar 2018“ und im neuen § 9 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „16. Januar 2018“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19212 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/18909, 17/18910, 17/18911 und 17/18991 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19225 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung
 Ablehnung empfohlen.

Joachim Unterländer

Vorsitzender